

SuedLink

BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel - Großgartach
BBPIG-Vorhaben 4, HGÜ-Verbindung Wilster - Bergheinfeld/West
Leitung-Nr.: LH-16-10001 / LH-16-10002

Vorhabenträger:

TRANSNET BW

Ersteller:



**Mailänder
Consult**



KREBS + KIEFER INGE RPB PA6

Ingenieurgesellschaft RPB GbR
gbm | Mailänder Consult | KREBS + KIEFER Nobelstraße 20
76275 Ettlingen

Dokumentenzahl Nr.: SLPS-IRP-000875

Planfeststellung

**Planfeststellungsabschnitt D1
von km 0+000 bis 74+940**

Unterlagen nach § 21 NABEG

PLANÄNDERUNG I

**Teil K04
Naturschutzrechtliche
Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen**

00	23.05.2023	Unterlage nach § 21 NABEG	ManPon	DanMan	WalDut
01	30.10.2024	Deckblatt 1	ManPon	DanMan	WalDut
02	31.03.2026	PLANÄNDERUNG I	DanMan	WalDut	RaiGri
Vers.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Tabellenverzeichnis.....	5
Abkürzungsverzeichnis.....	6
1 Einleitung	8
1.1 SuedLink	8
1.2 Einordnung der Unterlage	8
1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments.....	8
2 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen	9
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	9
2.2 Prüfung von Verbotstatbeständen	9
3 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen von Erklärungen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß §§ 23 - 29 BNatSchG	10
3.1 Rechtliche Grundlagen.....	11
3.2 Biosphärenreservat „Rhön“ (TH-Nr. 2)	11
3.2.1 Konfliktbeschreibung	13
3.2.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen	16
3.2.3 Fazit	17
3.3 Landschaftsschutzgebiet „Thüringische Rhön“ (TH-Nr. 60)	17
3.3.1 Konfliktbeschreibung	17
3.3.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen	19
3.3.3 Fazit	19
3.4 Naturpark „Thüringer Wald“ (TH-Nr. 5).....	20
3.4.1 Konfliktbeschreibung	20
3.4.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen	20
3.4.3 Fazit	20
4 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen für die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotop	21
4.1 Rechtliche Grundlagen.....	21
4.2 Geschütztes Biotop 2214-201 „Graben, Großröhricht, naturnahe Ausbildung“ ...	23
4.2.1 Konfliktbeschreibung	23
4.2.2 Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen	23
4.2.3 Fazit	23
4.3 Geschütztes Biotop 2214-310 „Graben, Großseggenried, Binsenried“	24
4.3.1 Konfliktbeschreibung	24
4.3.2 Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen	25

4.3.3	Fazit	25
4.4	Geschütztes Biotop 3213 „Binsensumpf“	25
4.4.1	Konfliktbeschreibung	25
4.4.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	25
4.4.3	Fazit	26
4.5	Geschütztes Biotop 3220 „Großseggenried“	26
4.5.1	Konfliktbeschreibung	26
4.5.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	26
4.5.3	Fazit	26
4.6	Geschütztes Biotop 3230 „Landröhricht“	26
4.6.1	Konfliktbeschreibung	26
4.6.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	27
4.6.3	Fazit	27
4.7	Geschütztes Biotop 4211 „Trocken-/Halbtrockenrasen, basophil“	27
4.7.1	Konfliktbeschreibung	27
4.7.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	27
4.7.3	Fazit	28
4.8	Geschütztes Biotop 4212 „Trocken-/Halbtrockenrasen bodensauer“	28
4.8.1	Konfliktbeschreibung	28
4.8.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	28
4.8.3	Fazit	28
4.9	Geschütztes Biotop 4222 „Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig trocken“	29
4.9.1	Konfliktbeschreibung	29
4.9.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	29
4.9.3	Fazit	29
4.10	Geschütztes Biotop 4223 „Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig feucht“	29
4.10.1	Konfliktbeschreibung	29
4.10.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	30
4.10.3	Fazit	30
4.11	Geschütztes Biotop 4230 „Feucht-/Nassgrünland, eutroph“	30
4.11.1	Konfliktbeschreibung	30
4.11.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	30
4.11.3	Fazit	31
4.12	Geschütztes Biotop 4710-07 „Staudenflur/Brache/Ruderalflur frischer Standorte, Hohlweg“	31
4.12.1	Konfliktbeschreibung	31
4.12.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	31
4.12.3	Fazit	31

4.13	Geschütztes Biotop 5610-100 „Reine Heidekrautheide“	32
4.13.1	Konfliktbeschreibung	32
4.13.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	32
4.13.3	Fazit	32
4.14	Geschütztes Biotop 5610-200 „Besenginsterheide“	32
4.14.1	Konfliktbeschreibung	32
4.14.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	32
4.14.3	Fazit	33
4.15	Geschütztes Biotop 5610-300 „Sonstige Zwergstrauchheide“	33
4.15.1	Konfliktbeschreibung	33
4.15.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	33
4.15.3	Fazit	33
4.16	Geschütztes Biotop 6120-300-07 „Feldhecke, überwiegend Bäume, gemischter Bestand, Hohlweg“	34
4.16.1	Konfliktbeschreibung	34
4.16.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	34
4.16.3	Fazit	34
4.17	Geschütztes Biotop 6510-222 „Streuobstbestand auf Grünland, Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig trocken“	34
4.17.1	Konfliktbeschreibung	34
4.17.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	35
4.17.3	Fazit	35
4.18	Geschütztes Biotop 6510-260 „Streuobstbestand auf Grünland, Stark verändertes Weideland“	35
4.18.1	Konfliktbeschreibung	35
4.18.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	35
4.18.3	Fazit	36
4.19	Geschütztes Biotop 6540-710 „Streuobstbestand auf Staudenflur / Brache / Ruderalflur frischer Standorte“	36
4.19.1	Konfliktbeschreibung	36
4.19.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	36
4.19.3	Fazit	36
4.20	Geschütztes Biotop 7501-102 „Buchen(misch)wald auf eutrophen, trockenwarmen Standorten im kollinen bis submontanen Bereich (Trockenwald)“	36
4.20.1	Konfliktbeschreibung	36
4.20.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	37
4.20.3	Fazit	37

4.21	Geschütztes Biotop 9214-07 „Wirtschaftswege, Fuß- und Radwege (unversiegelt), Hohlweg“	37
4.21.1	Konfliktbeschreibung	37
4.21.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	37
4.21.3	Fazit	38
4.22	Geschütztes Biotop G212-GU651L „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland / Artenreiche Flachland-Mähwiesen“	38
4.22.1	Konfliktbeschreibung	38
4.22.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	38
4.22.3	Fazit	39
4.23	Geschütztes Biotop G214-GU651E „Artenreiches Extensivgrünland / Artenreiche Flachland-Mähwiesen“	39
4.23.1	Konfliktbeschreibung	39
4.23.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	39
4.23.3	Fazit	39
4.24	Geschütztes Biotop K131-GT6210 „Artenreiche Säume und Staudenfluren trocken-warmer Standorte / Magerrasen, basenreich“	40
4.24.1	Konfliktbeschreibung	40
4.24.2	Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen	40
4.24.3	Fazit	40
4.25	Zusammenfassung	41
5	Literatur- und Quellenverzeichnis	45

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zusammenfassung der erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen für die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope	41
------------	--	----

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
BKompV	Bundeskompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
BR	Biosphärenreservat
E	Ersatzmaßnahme
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ff	folgende
FFH-LRT	Flora-Fauna-Habitat-Lebensraumtyp
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
Ha	Hektar
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
i. S. v.	im Sinne von
km	Kilometer
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m ²	Quadratmeter
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NatSGRhönV	Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung "Biosphärenreservat Rhön"
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannte
PCI	Projects of Common Interest
PFA	Planfeststellungsabschnitt
TH	Thüringen
ThürBR-VO	Thüringer Biosphärenreservatverordnung Rhön
ThürBRVO Rhön	Thüringer Verordnung über das Biosphärenreservat Rhön
ThürDSchG	Thüringer Denkmalschutzgesetz
ThürNatG	Thüringer Naturschutzgesetz
ThürWaldNatPV TH	Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald
u. a.	unter anderem
UVP-Bericht	Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht
V	Vermeidungsmaßnahme
vgl.	vergleiche

Abkürzung	Erläuterung
VSch-RL	Vogelschutzrichtlinie
z. B.	zum Beispiel

1 Einleitung

1.1 SuedLink

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt des Stromübertragungsnetzes, das als Erdkabelverbindung geplant wird. SuedLink besteht aus je einer Verbindung zwischen Brunsbüttel in Schleswig-Holstein und Großgartach in Baden-Württemberg (diese Verbindung wird in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als „Vorhaben Nr. 3“ geführt) sowie zwischen Wilster in Schleswig-Holstein und Bergrheinfeld/West in Bayern (diese Verbindung wird in der Anlage zum BBPIG als „Vorhaben Nr. 4“ geführt). Rechtlich handelt es sich um zwei eigenständige Vorhaben, für die jeweils eigene Anträge auf Planfeststellungsbeschluss gestellt wurden. Die Planfeststellungsverfahren werden für die beiden genannten Vorhaben im Bereich der Stammstrecke verfahrensrechtlich verbunden. SuedLink ist in 15 Planfeststellungsabschnitte unterteilt. Die gegenständliche Unterlage ist Bestandteil der Unterlagen gem. § 21 NABEG zum Planfeststellungsabschnitt D1. Für weitergehende Informationen zu SuedLink und zum Planfeststellungsverfahren wird auf die Kapitel 0 ff im Teil A01 der Unterlagen gem. § 21 NABEG verwiesen.

1.2 Einordnung der Unterlage

Das vorliegende Dokument „Teil K04 – Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen“ ist Bestandteil der Unterlagen für die Einreichung des Plans und der Unterlagen gem. § 21 NABEG für SuedLink im PFA D1.

1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments

Gegenstand des vorliegenden Dokuments „Teil K04 – Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen“ ist die Beschreibung der Voraussetzungen, auf deren Grundlage naturschutzrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen für SuedLink im PFA D1 zugelassen werden können.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Zulassungsentscheidungen ergehen nicht gesondert, sondern werden von der Planfeststellung einkonzentriert.

2 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

sind unter Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten (vgl. Unterlage Teil H Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Sie gelten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffsvorhaben für in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Arten und europäische Vogelarten (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der VSch-RL) oder solcher Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall (u.a.) aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG) Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden.

Eine Ausnahme darf gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

2.2 Prüfung von Verbotstatbeständen

Da die artenschutzrechtliche Prüfung (Teil H, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) für den Planfeststellungsabschnitt D1 ergeben hat, dass durch SuedLink unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, entfällt das Erfordernis der Prüfung des Vorliegens von Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

3 **Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen von Erklärungen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß §§ 23 - 29 BNatSchG**

In diesem Kapitel sind folgende Schutzgebiete gemäß §§ 23 - 29 BNatSchG Gegenstand der Prüfung, da sie im Eingriffsbereich der Vorhaben Nr. 3 und 4 liegen:

- Biosphärenreservat „Rhön“,
- Landschaftsschutzgebiet „Thüringische Rhön“,
- Naturpark „Thüringer Wald“.

Folgende Schutzgebiete befinden sich nicht im Eingriffsbereich bzw. sind nicht durch die Wirkungen der Vorhaben Nr. 3 und 4 betroffen und werden daher nicht weiter behandelt:

- Nationales Naturmonument „Grünes Band Thüringen“:
Das Nationale Naturmonument befindet sich im Norden (an der thüringisch-hessischen Grenze) und im Süden (an der thüringisch-bayerischen Grenze) des PFA D1. In beiden Fällen erfolgt eine geschlossene Querung des Schutzgebiets, sodass sich das Schutzgebiet außerhalb des Wirkraumes der Vorhaben befindet. Es sind somit keine Beeinträchtigungen des Nationalen Naturmonumentes „Grünes Band Thüringen“ zu erwarten.
- Naturschutzgebiete:
Das zu den Vorhaben nächstgelegene Naturschutzgebiet „Schwarzbacher Grund“ (Nr. 348) ist ca. 500 m zum nächsten Baufeld entfernt und befindet sich damit außerhalb des Wirkraums der Vorhaben.
- Naturdenkmale:
Das zu den Vorhaben nächstgelegene Naturdenkmal „Eichigwald mit urgeschichtlichem Gräberfeld“ (Nr. 1037) befindet sich in ca. 20 m Entfernung zu den Vorhaben. Ein direkter Eingriff erfolgt nicht. Gegenüber mittelbaren Wirkungen wie Staub, Licht oder Lärm sind Naturdenkmale nicht empfindlich. Eine Beeinträchtigung erfolgt daher nicht. Weitere Naturdenkmale befinden sich in einer Entfernung von mindestens 100 m zu den Vorhaben.
- Geschützte Landschaftsbestandteile:
Der zu den Vorhaben nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil „Steinbachtal“ ist ca. 150 m entfernt bzw. wird geschlossen gequert und befindet sich damit außerhalb des Wirkraums der Vorhaben.

3.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 22 BNatSchG erfolgt die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft (§§ 23 - 29 BNatSchG) durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu.

Neben den in den Erklärungen geltenden Ausnahme- und Befreiungsregelungen, die bei Notwendigkeit im Folgenden für die im Planfeststellungsabschnitt D1 geschützten Teile von Natur und Landschaft erläutert werden, kann darüber hinaus gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung von den Geboten und Verboten u.a. der §§ 23 - 29 BNatSchG oder nach dem Naturschutzrecht der Länder gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

und die Befreiungssituation einen so nicht vorgesehenen und deshalb singulären Einzelfall erfasst, der sich vom gesetzlich geregelten Tatbestand durch das Merkmal der Atypik abhebt.

3.2 Biosphärenreservat „Rhön“ (TH-Nr. 2)

~~Das Biosphärenreservat (BR) „Rhön“ besitzt eine Fläche von 48.807 ha, die sich auf die drei Bundesländer Bayern, Hessen und Thüringen verteilt und im Mittelgebirge Rhön aufeinandertrifft. Gemäß § 1 ThürBR-VO Rhön umfasst das BR Rhön „auf thüringischer Seite Teile der Hohen Rhön sowie der Kuppen oder Vorderrhön im Landkreis Schmalkalden-Meiningen und im Wartburgkreis.“ Der Schutzzweck besteht nach § 2 ThürBR-VO Rhön darin, „in den Teilflächen entsprechend den Zielen der Raumordnung die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung in Einklang zu bringen sowie die naturräumliche Eigenart der Rhön im Rahmen einer gebietstypischen Nutzung zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere sind~~

1. ~~a) charakteristische Lebensgemeinschaften mit ihrer Biodiversität einschließlich der Wild- und früheren Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten;~~
~~b) natürliche und naturnahe Wälder;~~
~~c) die Fließ- und Standgewässer sowie Moore und Verlandungsflächen zu erhalten und zu entwickeln;~~
2. ~~historische Nutzungsformen der Weidewirtschaft zur Pflege des Grünlands zu erhalten oder wiederherzustellen;~~
3. ~~Freilandforschungen sowie Studien und Demonstrationsmöglichkeiten zur Umsetzung des UNESCO-Programms 'Der Mensch und die Biosphäre' durchzuführen und zu schaffen;~~
4. ~~die Entwicklungszone für landschaftsökologisch vertretbare Formen der Bildung und Erholung zu erschließen und zu sichern;~~

~~5. „Wirtschaftsweisen, die die Naturgüter besonders schonen, beispielhaft zu entwickeln und zu erproben.“~~

~~Die Aufgaben des thüringischen Teils des Biosphärenreservats sind im Landesrecht des Freistaates Thüringens durch eine Biosphärenreservatverordnung dokumentiert (Thüringer Biosphärenreservatsverordnung Rhön, ThürBR-VO Rhön).~~

Das Biosphärenreservat (BR) „Rhön“ besitzt eine Fläche von 48.810 ha, die sich auf die drei Bundesländer Bayern, Hessen und Thüringen verteilt und im Mittelgebirge Rhön aufeinandertrifft. Gemäß § 1 Abs. 1 ThürBRVO Rhön umfasst das BR Rhön auf thüringischer Seite Teile der Hohen Rhön sowie der Kuppen- oder Vorderrhön im Landkreis Schmalkalden-Meiningen und im Wartburgkreis. Gemäß § 2 Abs. 4 ThürBRVO Rhön besteht der Schutzzweck „in

1. dem Schutz der durch unterschiedliche geologische und klimatisch bedingte Standortverhältnisse und hergebrachte vielfältige Nutzungen entstandenen biologischen Vielfalt,
2. dem Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der abwechslungsreichen Mittelgebirgslandschaft mit offenen Hutungen in Berg- und Hanglagen, waldfreien Plateaus, naturnahen Fließgewässern, bewaldeten Bergkuppen und der in die Landschaft eingebetteten Fachwerkdörfer und Kleinstädte sowie der Kultur- und Baudenkmäler,
3. dem Erhalt, der Pflege und der Vernetzung der Trocken- und Halbtrockenrasengesellschaften, der Bergwiesen und -weiden, der Borstgrasrasen, der Zwergstrauch- und Wacholderheiden sowie des artenreichen mesophilen Grünlands,
4. dem Erhalt naturnaher Waldbestände und der Entwicklung gebietseigener und standortheimischer Wälder sowie strukturreicher Waldränder,
5. dem Erhalt und der Sicherung des bodensauren und basiphilen montanen Buchenwaldes, des Eichen-Buchenwaldes, des Eiben-Buchenwaldes, des Eichen-Hainbuchenwaldes sowie des Edelholzlaubwaldes mit Sommer-Linde, Berg-Ahorn, Esche und Ulme, des Blockschuttwaldes aus Berg-Ulme, Spitz-Ahorn, Linde oder Esche, des Erlen-Eschen-Auenwaldes, des Erlen-Auenwaldes und des Moorwaldes als Lebensräume des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie (ABl EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7),
6. der Sicherung und der Erhöhung des Alt- und Totholzanteils in den Laubwäldern nach Nr. 5,
7. dem Schutz und der Bestandsentwicklung vorkommender wildlebender, gefährdeter und seltener Arten der Tiergruppen der Säugetiere, Vogelarten, Reptilien, Amphibien, Insekten und Weichtiere, insbesondere Alpenspitzmaus, Rebhuhn, Wasseramsel, Rhönquellschnecke, Hochmoor-Perlmutterfalter und Berghexe sowie der Moose, Flechten, Orchideen und weiterer Gefäßpflanzen wie Strahlen-Breitsame, Ästige Mondraute, Davall-Segge, Eibe und Mehlbeere,
8. dem Schutz der Quellen, Kalkfelsen und -schuttfelsen, Fels- und Schotterrasen, Blockfelder, Basaltblockhalden, Basaltsäulen, Muschelkalkwände, aufgelassenen Steinbrüche als Sonderbiotopen und Zeugnissen der Erdgeschichte,
9. dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung der Fließgewässer mit naturnahen, unverbauten Quellbächen, Kies- und Schotterbänken, gebietseigenen und standortgerechten Ufergehölzen, unbefestigten Uferbereichen, Kolken,

Nebengerinnen und Altarmen sowie der Verbesserung der Gewässergüte durch Verminderung von Beeinträchtigungen,

10. dem Erhalt, der Pflege und der Wiederherstellung der Trockengebüsche und Feldgehölze trockenwarmer Standorte, thermophiler Gebüschsäume und der Streuobstwiesen aufgrund der Lebensraumfunktion dieser halboffenen Wiesenlandschaften sowie der Lesesteinriegel, Hutebäume und Alleen als Zeugnissen der historischen Kulturlandschaft,
11. der Bewahrung der Funktionsfähigkeit der Moore und Sümpfe, des Feucht- und Nassgrünlandes sowie der Erdfallseen und der naturnahen Kleingewässer für den Naturhaushalt durch Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und
12. dem Erhalt und der Entwicklung des landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes der Wald-, Grünland-, Fließgewässer- und Feuchtlebensräume mit seinen Kern- und Verbindungsflächen.“

3.2.1 Konfliktbeschreibung

~~Das Schutzgebiet überlagert den Untersuchungsraum zwischen Stepfershausen bei km 59+300 und Bettenhausen bei km 64+700. Dabei ist ausschließlich die Entwicklungszone des BRs „Rhön“ betroffen (eine Darstellung des Bereichs des BR „Rhön“, in das im Rahmen von SuedLink eingegriffen wird, erfolgt in Teil F „UVP-Bericht“, Anlage 06.1).~~

~~Gemäß § 4 Abs. 1 ThürBR-VO Rhön, „ist es [in der Entwicklungszone] verboten:~~

- ~~1. Fließgewässer auszubauen oder zu verunreinigen;~~
- ~~2. Straßen, Wege, Plätze und sonstige Verkehrsflächen oder sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern; dies gilt nicht für bauliche Anlagen im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne und in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen sowie im Umkreis von 40 m um die im Zusammenhang bebauten Ortsteile;~~
- ~~3. Dauergrünland anders zu nutzen;~~
~~[...]~~
- ~~5. den Landschaftscharakter durch Neuaufschlüsse für Gesteinsabbau oder auf andere Art und Weise zu verändern.“~~

~~Nachfolgend wird auf die möglichen Betroffenheiten durch SuedLink in Bezug auf die o. g. Verbote eingegangen:~~

- ~~• Zu Punkt 1: Zwischen km 60+400 bis km 60+800 wird der Bach aus Stepfershausen (Gewässer 2. Ordnung) vom Baufeld randlich gesäumt und bei km 60+800 in offener Bauweise gequert. Dadurch kommt es zu einer temporären Überformung durch die offene Bauweise sowie eine temporäre Inanspruchnahme der Gewässerrandstreifen. Ein Ausbau erfolgt nicht. Einer potenziellen Verunreinigung des Gewässers wird durch die Vermeidungsmaßnahme V-6 „Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen Wasser“ (Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) vorgebeugt. Des Weiteren werden die Eingriffsbereiche im Anschluss an die Baumaßnahmen vollständig wiederhergestellt (V-22.3 „Wiederherstellung von Gräben“).~~

- ~~Zu Punkt 2 und 3: Zwischen km 59+500 bis km 62+600 kommt es zu temporären Beeinträchtigungen (u. a. Dauergrünland) durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen. Diese verbleiben jedoch nicht dauerhaft und werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt (V 22 „Maßnahmenkomplex – Wiederherstellung von Biotoptypen auf Bauflächen“).~~
- ~~Zu Punkt 5: Änderungen am Landschaftsbild, z. B. durch Gehölzrodungen, sind nur sehr kleinräumig (bei km 61+100 und km 61+300) und nur temporär zu erwarten, da die Gehölzstrukturen wiederhergestellt werden (V 22.1 „Wiederherstellung von Gehölzen“). Eine Veränderung des Landschaftscharakters ist daher nicht zu erwarten.~~

~~Unter Beachtung des in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ dargestellten Maßnahmenkonzepts ergeben sich keine Beeinträchtigungen, die geeignet sind, die Verbotstatbestände gemäß § 4 Abs. 1 ThürBRVO Rhön zu erfüllen.~~

Das Schutzgebiet überlagert den Untersuchungsraum zwischen Stepfershausen bei km 59+300 und Bettenhausen bei km 62+700. Dabei ist vorwiegend die Entwicklungszone des BRs „Rhön“ betroffen, auf einem kurzen Abschnitt zwischen km 61+475 bis km 61+670 wird ein mit der aktualisierten Thüringer Verordnung über das Biosphärenreservat Rhön (ThürBRVO Rhön) vom 19. August 2024 erweiterter Bereich der Pflegezone gequert (eine Darstellung des Bereichs des BR „Rhön“, in das im Rahmen von SuedLink eingegriffen wird, erfolgt in Teil F „UVP-Bericht“, Anlage 06.1). Der Großteil dieses Abschnitts wird jedoch geschlossen gequert (km 61+485 bis km 61+670), es kommt nur auf einem kurzen Stück von km 61+475 bis km 61+485 auf einer Fläche von 1.400 m² zu baubedingten Flächeninanspruchnahmen, sodass diese Flächen im Anschluss an die Baumaßnahmen vollständig wieder hergestellt werden können.

Gemäß § 3 Abs. 1 ThürBRVO Rhön ist es in der Entwicklungszone insbesondere verboten:

1. Straßen, Schienenwege und sonstige Verkehrsflächen sowie Wege und Plätze neu zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 2. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen, neu zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen wesentlich zu ändern,
 3. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
 4. Bodenschätze oder Bodenbestandteile oberirdisch abzubauen sowie Ablagerungen und Aufschüttungen vorzunehmen,
 5. Gewässer zu beseitigen, zu beschädigen oder entgegen ihrem Schutzzweck zu verändern,
 6. Dauergrünland umzubrechen, aufzuforsten oder zu beseitigen,
- [...]

Nachfolgend wird auf die möglichen Betroffenheiten durch SuedLink in Bezug auf die o. g. Verbote der Entwicklungszone eingegangen:

- Zu Punkt 1: Zwischen km 59+300 bis km 62+700 kommt es zu temporären Beeinträchtigungen (u. a. Dauergrünland) durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen. Diese verbleiben jedoch nicht dauerhaft und werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt (V 22.2: „Wiederherstellung von Grünländern und Ackerflächen“).

- Zu Punkt 2 und 3: Bei den geplanten Vorhaben handelt es sich um dauerhaft im Boden verbleibende Erdkabel, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen. Die Befreiungsvoraussetzungen sind hier jedoch gegeben (siehe Kap. 3.2.2).
- Zu Punkt 4: Durch den Leitungsbau kommt es zu Eingriffen in den Boden sowie zu Bodenaushub, der bauzeitlich gelagert werden muss. Dies ist jedoch nur temporär erforderlich, da der Boden im Anschluss an die Bauarbeiten wieder eingebaut werden kann.
- Zu Punkt 5: Zwischen km 60+400 bis km 60+800 wird der Bach aus Stepfershausen (Gewässer 2. Ordnung) vom Baufeld randlich gesäumt und bei km 60+800 in offener Bauweise gequert. Dadurch kommt es zu einer temporären Überformung durch die offene Bauweise sowie eine temporäre Inanspruchnahme der Gewässerrandstreifen. Ein Ausbau erfolgt nicht. Einer potenziellen Verunreinigung des Gewässers wird durch die Vermeidungsmaßnahme V 6 „Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen Wasser“ (Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) vorgebeugt. Des Weiteren werden die Eingriffsbereiche im Anschluss an die Baumaßnahmen vollständig wiederhergestellt (V 22.3 „Wiederherstellung von Gräben“).
- Zu Punkt 6: Im Rahmen der Bauarbeiten kommt es zum temporären Eingriff in Dauergrünland. Anschließend erfolgt eine Wiederherstellung.

Gemäß § 3 Abs. 2 ThürBRVO Rhön ist es in der Pflegezone insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen neu zu errichten oder bestehende wesentlich zu ändern, auch wenn sie keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen,
 2. die Bodengestalt zu verändern oder Böden zu versiegeln, zu verfestigen oder zu verunreinigen,
 3. die bisherige Grundstücksnutzung zu ändern,
 4. Feuchtgebiete zu entwässern, Grundwasser oder Wasser aus oberirdischen Gewässern über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen oder abzuleiten,
- [...]
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
 9. wildlebende Tiere zu stören, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten,
 10. die in der Digitalen Topografischen Karte nach § 1 Abs. 5 Satz 1 eingetragenen Bereiche, wenn sie zur freien Landschaft gehören,
 - a) mit horizontaler Schraffur ganzjährig und
 - b) mit Punktschraffur im Zeitraum von März bis Oktober eines Jahres außerhalb von Wegen zu betreten,
- [...]
12. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen mit Kraftfahrzeugen oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,

13. die Ruhe der Natur oder das Naturerleben durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

[...]"

Nachfolgend wird auf die möglichen Betroffenheiten durch SuedLink in Bezug auf die o. g. Verbote der Pflegezone eingegangen:

- Zu Punkt 1: Bei den geplanten Vorhaben handelt es sich um dauerhaft im Boden verbleibende Erdkabel, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen. Die Befreiungsvoraussetzungen sind hier jedoch gegeben (siehe Kap. 3.2.2).
- Zu Punkt 2: Durch den Leitungsbau kommt es zu Eingriffen in den Boden sowie zu Bodenaushub, der bauzeitlich gelagert werden muss. Dies ist jedoch nur temporär erforderlich, da der Boden im Anschluss an die Bauarbeiten wieder eingebaut werden kann.
- Zu Punkt 3: Nach den Bauarbeiten können die Flächen wie zuvor bewirtschaftet werden.
- Zu Punkt 4: Zwischen km 60+400 bis km 60+800 wird der Bach aus Stepfershausen (Gewässer 2. Ordnung) vom Baufeld randlich gesäumt und bei km 60+800 in offener Bauweise gequert. Dadurch kommt es zu einer temporären Überformung durch die offene Bauweise sowie eine temporäre Inanspruchnahme der Gewässerrandstreifen. Ein Ausbau erfolgt nicht. Einer potenziellen Verunreinigung des Gewässers wird durch die Vermeidungsmaßnahme V 6 „Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen Wasser“ (Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) vorgebeugt. Des Weiteren werden die Eingriffsbereiche im Anschluss an die Baumaßnahmen vollständig wiederhergestellt (V 22.3 „Wiederherstellung von Gräben“). Im Rahmen der Bauarbeiten wird es außerdem zu bauzeitlichen Wasserhaltungen kommen, Details hierzu sowie zu den Vorsorgemaßnahmen sind Teil L 06.1, L06.2 und L06.3 zu entnehmen.
- Zu Punkt 8 und 9: Um die Belange des Artenschutzes hinreichend zu berücksichtigen, wurde im Artenschutzfachbeitrag (Teil H) sowie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil I) ein umfassendes Maßnahmenkonzept erarbeitet.
- Zu Punkt 10 und 12: Die zu verlegenden Erdkabel verlaufen größtenteils nicht im Bereich vorhandener Wege. Für den Bau sind eigene Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich, die im Anschluss an die Arbeiten wieder zurückgebaut werden.
- Zu Punkt 13: Durch die Bauarbeiten sind Lärmimmissionen in die freie Landschaft nicht vermeidbar. Diese sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt.

3.2.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen

~~Eine Darlegung der Ausnahme- und Befreiungsvoraussetzungen ist nicht erforderlich, da sich gemäß den Darstellungen in Kap. 3.2.1 keine Beeinträchtigungen ergeben, die geeignet sind, die Verbotstatbestände gemäß § 4 Abs. 1 ThürBR-VO Rhön zu erfüllen.~~

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung von den Geboten und Verboten u. a. der §§ 23 - 29 BNatSchG oder nach dem Naturschutzrecht der Länder gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Darstellung der Planrechtfertigung erfolgt in Teil A 01, „Erläuterungsbericht“, Kapitel 1.5. Gemäß

diesen Darstellungen liegen die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

Gemäß § 4 Abs. 2 Punkt 4 ThürBRVO Rhön ist „die Verlegung der Höchstspannungsleitungen Nummer 3 und 4 des SuedLinks, Abschnitt D, in der Pflegezone P.53a „Geba“, Gemarkung Herpf, Flur 00, Flurstücke 1140/3, 1342, 1343 mit nachfolgender Rekultivierung und Wiederherstellung der Halbtrockenrasenflächen durch Einsaat mit Regiosaatgut“ von den Verboten nach § 3 Abs. 2 ThürBRVO Rhön ausgenommen.

3.2.3 Fazit

~~Eine Ausnahme oder Befreiung für das Biosphärenreservat (BR) „Rhön“ ist nicht erforderlich.~~

Die Wirkungen der Vorhaben stehen im Konflikt mit den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 ThürBRVO Rhön.

Für die Verlegung des Erdkabels innerhalb des Biosphärenreservats „Rhön“ liegen die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

Für das Biosphärenreservat „Rhön“ wird hiermit dementsprechend eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 32 ThürNatG beantragt.

3.3 Landschaftsschutzgebiet „Thüringische Rhön“ (TH-Nr. 60)

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Thüringische Rhön“ besitzt eine Fläche von 62.475 ha und liegt im Westen von Thüringen (Landkreise Wartburgkreis und Schmalkalden-Meiningen).

3.3.1 Konfliktbeschreibung

Gemäß § 36 Abs. 4 ThürNatG gilt:

„In einem Landschaftsschutzgebiet nach Absatz 2 ist es, soweit nicht die Unterschutzstellung oder der Landschaftspflegeplan eine entgegenstehende Regelung enthält, bis zu einer anderweitigen Regelung verboten,

1. baugenehmigungspflichtige Anlagen auf nicht baulich genutzten Grundstücken zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen,
2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die vom Vorhaben tatsächlich veränderte Fläche 0,1 Hektar überschreitet oder bei mehr als 2 Metern Tiefe 100 Kubikmeter überschritten werden, vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern,
3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers, Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern sowie
4. Wald im Sinne des § 2 ThürWaldG umzuwandeln oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen.“

Nachfolgend wird auf die möglichen Betroffenheiten durch SuedLink in Bezug auf die o. g. Verbote eingegangen:

- Zu Punkt 1: Das LSG wird im Bereich zwischen km 49+400 bis km 62+600 von SuedLink gequert. Dabei handelt es sich jedoch nicht um baugenehmigungspflichtige Anlagen, sondern um planfeststellungsbedürftige Anlagen. Diese verbleiben im Untergrund, sodass eine Nutzung der oberirdischen Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten im Sinne der Ziele des Landschaftsschutzgebietes

uneingeschränkt möglich ist. Eine Errichtung von Plätzen, Straßen und anderen Verkehrsflächen erfolgt lediglich temporär für die Dauer des Baus. Dauerhafte Verkehrsflächen werden nicht errichtet.

- Zu Punkt 2: Durch die Bauarbeiten kommt es im Bereich des geplanten Erdkabels zu umfassenden Eingriffen in den Boden, die die in § 36 Abs. 4 Nr. 2 ThürNatG genannten Größenklassen überschreiten (ca. 45 ha Flächeninanspruchnahme inklusive temporärer Bodenaushub und -wiedereinbau im Bereich des Arbeits- und Schutzstreifens). Zu den Maßnahmen zum Schutz des Bodens siehe Maßnahmen V 3 bis V 5 (Maßnahmen zum Bodenschutz) in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“.
- Zu Punkt 3: Durch SuedLink werden Gräben teilweise offen gequert. Einer potenziellen Verunreinigung der Gewässer wird durch die Vermeidungsmaßnahme V 6 „Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen Wasser“ (Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) vorgebeugt. Des Weiteren werden die Eingriffsbereiche im Anschluss an die Baumaßnahmen vollständig wiederhergestellt (V 22.3 „Wiederherstellung von Gräben“). Eine Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse ist baubedingt in geringem Maße möglich.
- Zu Punkt 4: Eine Waldumwandlung durch SuedLink ist nicht vorgesehen.

Des Weiteren gilt gemäß § 36 Abs. 5 ThürNatG:

„In einem Landschaftsschutzgebiet nach Absatz 2 ist erlaubnispflichtig:

1. die Neuerrichtung und die wesentliche Änderung der in Absatz 4 Nr. 1 genannten Anlagen auf baulich genutzten Grundstücken,
2. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen, ausgenommen im Straßenkörper, mit Ausnahme mobiler elektrischer Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und zur Versorgung von Weidevieh,
3. die Errichtung von stationären Einfriedungen aller Art, ausgenommen Einfriedungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landwirtschaftsgerechten Art,
4. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören können, sowie
5. das Aufstellen von Zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb dafür bestimmter Plätze.

Besteht kein Landschaftspflegeplan, so bedürfen alle landschaftsverändernden Maßnahmen der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist durch die untere Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die Handlung mit den Schutzziele des Gebiets vereinbar ist. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Eine Darstellung des Bereichs des LSG „Thüringische Rhön“, in das im Rahmen von SuedLink eingegriffen wird, erfolgt in Teil F „UVP-Bericht“, Anlage 06.1.

3.3.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung von den Geboten und Verboten u.a. der §§ 23 - 29 BNatSchG oder nach dem Naturschutzrecht der Länder gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Darstellung der Planrechtfertigung erfolgt in Teil A 01, „Erläuterungsbericht“, Kapitel 1.5. Gemäß diesen Darstellungen liegen die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vor.

Des Weiteren ist aufgrund des Verlegens von unterirdischen Leitungen gemäß § 36 Abs. 5 Nr. 2 eine Erlaubnis erforderlich. Diese kann erteilt werden, wenn die Handlung mit den Schutzziele des Gebietes vereinbar ist. Diese sind gemäß § 26 BNatSchG allgemein definiert:

„Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.“

Die Wirkungen der Vorhaben sind nicht geeignet, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig zu beeinträchtigen. Temporäre Eingriffe in z. B. Lebensräume von geschützten Tier- und Pflanzenarten werden durch artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermieden bzw. minimiert. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Lebensräume wird durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt (siehe Teil I, „Landschaftspflegerischer Begleitplan“). Durch die unterirdische Verlegung der Leitung bleibt der Charakter des Landschaftsbilds erhalten. Eine dauerhafte Beeinträchtigung von Erholungsräumen ist nicht zu erwarten.

Aus diesen Gründen sind die Handlungen durch die Vorhaben mit den Schutzziele des Gebietes vereinbar.

3.3.3 Fazit

Die Wirkungen der Vorhaben stehen im Konflikt mit den Verboten gemäß § 36 Abs. 4, Nr. 2 und 3 ThürNatG. Für das Verlegen von unterirdischen Leitungen ist zudem gemäß § 36 Abs. 5 Nr. 2 ThürNatG eine Erlaubnis erforderlich.

Für die Verlegung des Erdkabels innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Thüringische Rhön“ liegen die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vor. Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes liegt vor.

Für das Landschaftsschutzgebiet „Thüringische Rhön“ wird hiermit dementsprechend eine Erlaubnis gemäß § 36 Abs. 5 bzw. eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 32 ThürNatG beantragt.

3.4 Naturpark „Thüringer Wald“ (TH-Nr. 5)

Der Naturpark „Thüringer Wald“ besitzt eine Fläche von 223.900 ha und findet sich im Westen Thüringens. Gemäß § 3 Abs. 1 ThürWaldNatPV TH besteht der Schutzzweck darin, „die Teilräume entsprechend den Zielen der Raumordnung, bei denen die verkehrlichen Zielsetzungen von besonderer Bedeutung sind, im Zusammenwirken mit der Bevölkerung entsprechend ihrem Naturschutzwert und ihrer Erholungseignung zu schützen, zu entwickeln und zu erschließen.“

Nach § 3 Abs. 2 besteht das Schutzziel im Naturpark aus dem Schutz und der Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der Erhaltung und Entwicklung der Erholungsfunktion. Zudem sind nach § 3 Abs. 3 nachhaltige Wirtschaftsformen zu bewahren und zu fördern und eine landschaftsangepasste Siedlungsentwicklung zu sichern, um die Erholungs- und Naturschutzfunktion sicherzustellen und zu fördern.

3.4.1 Konfliktbeschreibung

Gemäß § 4 Abs. 2 ThürWaldNatPV TH ist es im Rennsteigbereich (nach § 4 ThürDSchG) verboten, „Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen, wenn ihre Fläche mehr als 100 Quadratmeter beträgt oder sie bei mehr als 2 Metern Höhe oder Tiefe 50 Kubikmeter überschreiten und diese Maßnahme im Außenbereich durchgeführt wird.“

Der Naturpark wird von SuedLink im Bereich von km 1+600 bis 8+800 (westlich von Lauchröden bis Oberellen) gequert. Dieser Abschnitt liegt außerhalb des Rennsteigbereichs. Insofern liegt kein Konflikt mit dem Verbot gemäß § 4 Abs. 2 ThürWaldNatPV TH vor.

Eine Darstellung des Bereichs des Naturparks „Thüringer Wald“, in das im Rahmen von SuedLink eingegriffen wird, erfolgt in Teil F „UVP-Bericht“, Anlage 06.1.

3.4.2 Darlegung der Ausnahme-/Befreiungsvoraussetzungen

Eine Darlegung der Ausnahme- und Befreiungsvoraussetzungen ist nicht erforderlich, da sich gemäß den Darstellungen in Kap. 3.4.1 keine Beeinträchtigungen ergeben, die geeignet sind, die Verbotstatbestände gemäß § 4 Abs. 2 ThürWaldNatPV zu erfüllen.

3.4.3 Fazit

Eine Ausnahme oder Befreiung für den Naturpark „Thüringer Wald“ ist nicht erforderlich.

4 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen für die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope

4.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten, oder weiteren landesrechtlich geschützten Biotope führen können, verboten.

Von diesem Verbot kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Außerdem kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung von diesem Verbot gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

und die Befreiungssituation einen so nicht vorgesehenen und deshalb singulären Einzelfall erfasst, der sich vom gesetzlich geregelten Tatbestand durch das Merkmal der Atypik abhebt.

Ergänzend zum § 30 BNatSchG gilt in Thüringen gemäß § 15 Abs. 1 ThürNatG:

„Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind Bergwiesen, Moorwälder, uferferne Landröhrichte, Staudenfluren trockenwarmer Standorte, Streuobstwiesen, offene Felsbildungen der planaren bis montanen Stufen, aufgelassene Lockergesteinsgruben und Steinbrüche, alte Lesesteinwälle, Hohlwege sowie Erdfälle und Dolinen. Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die geschützten Biototypen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sowie nach Satz 1 anhand der Standortverhältnisse oder der Vegetation zu definieren und Mindestgrößen festzulegen; die Rechtsverordnung ergeht hinsichtlich der Waldbiotope im Benehmen mit dem für Forst zuständigen Ministerium.“

Ergänzend zum § 30 BNatSchG gilt in Bayern gemäß Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG:

„Gesetzlich geschützte Biotope im Sinn des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind auch

1. Landröhrichte, Pfeifengraswiesen,
2. Moorwälder,
3. wärmeliebende Säume,
4. Magerrasen, Felsheiden,
5. alpine Hochstaudenfluren,
6. extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind und
7. arten- und struktureiches Dauergrünland.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten zur fachlichen Abgrenzung der in Satz 1 Nr. 6 und 7 genannten Biotope zu bestimmen.“

Abweichend zu § 30 Abs. 3 BNatSchG gilt in Bayern gemäß Art. 23 Abs. 3 Bay-NatSchG:

„Für eine Maßnahme kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die Entscheidung über die Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Entscheidung wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen.“

In folgenden Fällen muss unvermeidbar in gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (in Verbindung mit § 15 Abs. 1 ThürNatG bzw. Art. 23 BayNatSchG) eingegriffen werden:

Thüringen

- 2214-201 „Graben, Großröhricht, naturnahe Ausbildung“
- 2214-310 „Graben, Großseggenried, Binsenried“
- 3213 „Binsensumpf“
- ~~3220 „Großseggenried“~~
- 3230 „Landröhricht“
- 4211 „Trocken-/Halbtrockenrasen, basophil“
- 4212 „Trocken-/Halbtrockenrasen bodensauer“
- 4222 „Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig trocken“
- 4223 „Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig feucht“
- 4230 „Feucht-/Nassgrünland, eutroph“
- 4710-07 „Staudenflur/Brache/Ruderalflur frischer Standorte, Hohlweg“
- 5610-100 „Reine Heidekrautheide“
- 5610-200 „Besenginsterheide“
- 5610-300 „Sonstige Zwergstrauchheide“
- 6120-300-07 „Feldhecke, überwiegend Bäume, gemischter Bestand, Hohlweg“
- 6510-222 „Streuobstbestand auf Grünland, Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig trocken“
- 6510-260 „Streuobstbestand auf Grünland, Stark verändertes Weideland“
- 6540-710 „Streuobstbestand auf Staudenflur / Brache / Ruderalflur frischer Standorte“
- 7501-102 „Buchen(misch)wald auf eutrophen, trockenwarmen Standorten im kollinen bis submontanen Bereich (Trockenwald)“
- 9214-07 „Wirtschaftswege, Fuß- und Radwege (unversiegelt), Hohlweg“

Bayern

- G212-GU651L „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland / Artenreiche Flachland-Mähwiesen“
- G214-GU651E „Artenreiches Extensivgrünland / Artenreiche Flachland-Mähwiesen“
- K131-GT6210 „Artenreiche Säume und Staudenfluren trocken-warmer Standorte / Magerrasen, basenreich“

Die jeweiligen Betroffenheiten und Befreiungserfordernisse werden nachfolgend erläutert.

4.2 Geschütztes Biotop 2214-201 „Graben, Großröhricht, naturnahe Ausbildung“

4.2.1 Konfliktbeschreibung

Das geschützte Biotop 2214-201 „Graben, Großröhricht, naturnahe Ausbildung“ wird durch die Vorhaben an einer Stelle beeinträchtigt. Dies erfolgt durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen bei km 22+900 auf einer Gesamtfläche von 82 m². Die Flächeninanspruchnahme beträgt im Arbeitsstreifen 46 m² und im Schutzstreifen 36 m².

Eine Darstellung des geschützten Biotops erfolgt in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 (Blatt 12).

4.2.2 Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot in § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen in die dort genannten oder weiteren landesrechtlich geschützten Biotope ausgeglichen werden können.

Im Rahmen von Wiederherstellungsmaßnahmen (V 22 „Maßnahmenkomplex - Wiederherstellung von Biotoptypen auf Bauflächen“; siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) kann das Biotop vollständig wiederhergestellt und die Eingriffe damit ausgeglichen werden. Durch die Berücksichtigung der Regenerationszeit entsteht durch den sogenannten Timelag-Aufschlag ein zusätzlicher Kompensationsbedarf, der durch Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen wird (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Kap. 8.1.1.2). Damit sind die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt.

4.2.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Biotops 2214-201 „Graben, Großröhricht, naturnahe Ausbildung“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vor.

Für das Biotop wird hiermit dementsprechend eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt.

4.3 Geschütztes Biotop 2214-310 „Graben, Großseggenried, Binsenried“

4.3.1 Konfliktbeschreibung

Das geschützte Biotop 2214-310 „Graben, Großseggenried, Binsenried“ wird durch die Vorhaben an einer Stelle beeinträchtigt. Dies erfolgt durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch eine Zuwegung bei km 0+500 auf einer Gesamtfläche von 65 m². Die Flächeninanspruchnahme befindet sich ausschließlich auf einer Zuwegung.

Eine Darstellung des geschützten Biotops erfolgt in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 (Blatt 1).

4.3.2 Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot in § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen in die dort genannten oder weiteren landesrechtlich geschützten Biotope ausgeglichen werden können.

Im Rahmen von Wiederherstellungsmaßnahmen (V 22 „Maßnahmenkomplex - Wiederherstellung von Biotoptypen auf Bauflächen“; siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) kann das Biotop vollständig wiederhergestellt und die Eingriffe damit ausgeglichen werden. Durch die Berücksichtigung der Regenerationszeit entsteht durch den sogenannten Timelag-Aufschlag ein zusätzlicher Kompensationsbedarf, der durch Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen wird (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Kap. 8.1.1.2). Damit sind die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt.

4.3.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des 2214-310 „Graben, Großseggenried, Binsenried“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vor.

Für das Biotop wird hiermit dementsprechend eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt.

4.4 Geschütztes Biotop 3213 „Binsensumpf“

4.4.1 Konfliktbeschreibung

Das geschützte Biotop 3213 „Binsensumpf“ wird durch die Vorhaben an einer Stelle beeinträchtigt. Dies erfolgt durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen bei km 34+200 auf einer Gesamtfläche von 41 m². Die Flächeninanspruchnahme befindet sich ausschließlich im Arbeitsstreifen.

Eine Darstellung des geschützten Biotops erfolgt in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 (Blatt 18).

4.4.2 Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot in § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen in die dort genannten oder weiteren rechtlich geschützten Biotope ausgeglichen werden können.

Im Rahmen von Wiederherstellungsmaßnahmen (V 22 „Maßnahmenkomplex - Wiederherstellung von Biotoptypen auf Bauflächen“; siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) kann das Biotop vollständig wiederhergestellt und die Eingriffe damit ausgeglichen werden. Durch die Berücksichtigung der Regenerationszeit entsteht durch den sogenannten Timelag-Aufschlag ein zusätzlicher Kompensationsbedarf, der durch Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen wird (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Kap. 8.1.1.2). Damit sind die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt.

4.4.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Biotops 3213 „Binsensumpf“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vor.

Für das Biotop wird hiermit dementsprechend eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt.

4.5 ~~Geschütztes Biotop 3220 „Großseggenried“~~

4.5.1 ~~Konfliktbeschreibung~~

~~Das geschützte Biotop 3220 „Großseggenried“ wird durch die Vorhaben an einer Stelle beeinträchtigt. Dies erfolgt durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen zwischen km 66+800 und km 66+900 auf einer Gesamtfläche von 1.130 m². Die Flächeninanspruchnahme beträgt im Arbeitsstreifen 30 m² und im Schutzstreifen 1.100 m².~~

~~Eine Darstellung des geschützten Biotops erfolgt in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 (Blatt 36).~~

4.5.2 ~~Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen~~

~~Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot in § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen in die dort genannten oder weiteren landesrechtlich geschützten Biotope ausgeglichen werden können.~~

~~Im Rahmen von Wiederherstellungsmaßnahmen (V 22 „Maßnahmenkomplex – Wiederherstellung von Biotoptypen auf Bauflächen“; siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) kann das Biotop vollständig wiederhergestellt und die Eingriffe damit ausgeglichen werden. Durch die Berücksichtigung der Regenerationszeit entsteht durch den sogenannten Timelag-Aufschlag ein zusätzlicher Kompensationsbedarf, der durch Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen wird (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Kap. 8.1.1.2). Damit sind die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt.~~

4.5.3 ~~Fazit~~

~~Für die temporäre Inanspruchnahme des Biotops 3220 „Großseggenried“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vor.~~

~~Für das Biotop wird hiermit dementsprechend eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt.~~

4.6 Geschütztes Biotop 3230 „Landröhricht“

4.6.1 Konfliktbeschreibung

Das geschützte Biotop 3230 „Landröhricht“ wird durch die Vorhaben an zwei Stellen beeinträchtigt. Dies erfolgt durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen bei km 0+100 und km 3+000 auf einer Gesamtfläche von 439 m². Die Flächeninanspruchnahme beträgt im Arbeitsstreifen 283 m² und im Schutzstreifen 156 m².

Eine Darstellung des geschützten Biotops erfolgt in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 (Blatt 1 und 2).

4.6.2 Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot in § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen in die dort genannten oder weiteren landesrechtlich geschützten Biotopie ausgeglichen werden können.

Im Rahmen von Wiederherstellungsmaßnahmen (V 22 „Maßnahmenkomplex - Wiederherstellung von Biotoptypen auf Bauflächen“; siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) kann das Biotop vollständig wiederhergestellt und die Eingriffe damit ausgeglichen werden. Durch die Berücksichtigung der Regenerationszeit entsteht durch den sogenannten Timelag-Aufschlag ein zusätzlicher Kompensationsbedarf, der durch Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen wird (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Kap. 8.1.1.2). Damit sind die Ausnahmeveraussetzungen erfüllt.

4.6.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Biotops 3230 „Landröhricht“ liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vor.

Für das Biotop wird hiermit dementsprechend eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt.

4.7 Geschütztes Biotop 4211 „Trocken-/Halbtrockenrasen, basophil“

4.7.1 Konfliktbeschreibung

Das geschützte Biotop 4211 „Trocken-/Halbtrockenrasen, basophil“ (auch als FFH-LRT 6210 „Kalk-Magerrasen“ erfasst) wird durch die Vorhaben an zwei Stellen beeinträchtigt. Dies erfolgt durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen bei km 65+700 sowie zwischen km 67+600 und km 67+700 auf einer Gesamtfläche von 3.212 m². Die Flächeninanspruchnahme beträgt im Arbeitsstreifen 1.355 m² und im Schutzstreifen 1.857 m².

Eine Darstellung des geschützten Biotops erfolgt in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 (Blatt 35 und 36).

4.7.2 Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot in § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen in die dort genannten oder weiteren landesrechtlich geschützten Biotopie ausgeglichen werden können.

Im Rahmen von Wiederherstellungsmaßnahmen (V 22 „Maßnahmenkomplex - Wiederherstellung von Biotoptypen auf Bauflächen“; siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) kann das Biotop vollständig wiederhergestellt und die Eingriffe damit ausgeglichen werden. Durch die Berücksichtigung der Regenerationszeit entsteht durch den sogenannten Timelag-Aufschlag ein zusätzlicher Kompensationsbedarf, der durch Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen wird (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Kap. 8.1.1.2). Damit sind die Ausnahmeveraussetzungen erfüllt.

4.7.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Biotops 4211 „Trocken-/Halbtrockenrasen, basophil“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vor.

Für das Biotop wird hiermit dementsprechend eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt.

4.8 Geschütztes Biotop 4212 „Trocken-/Halbtrockenrasen bodensauer“

4.8.1 Konfliktbeschreibung

Das geschützte Biotop 4212 „Trocken-/Halbtrockenrasen bodensauer“ wird durch die Vorhaben an zwei Stellen beeinträchtigt. Dies erfolgt durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen zwischen km 10+300 und km 10+400 sowie bei km 45+700 auf einer Gesamtfläche von 2.932 m². Die Flächeninanspruchnahme beträgt im Arbeitsstreifen 661 m² und im Schutzstreifen 2.271 m².

Eine Darstellung des geschützten Biotops erfolgt in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 (Blatt 6 und 24).

4.8.2 Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot in § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen in die dort genannten oder weiteren landesrechtlich geschützten Biotope ausgeglichen werden können.

Im Rahmen von Wiederherstellungsmaßnahmen (V 22 „Maßnahmenkomplex - Wiederherstellung von Biotoptypen auf Bauflächen“; siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) kann das Biotop vollständig wiederhergestellt und die Eingriffe damit ausgeglichen werden. Durch die Berücksichtigung der Regenerationszeit entsteht durch den sogenannten Timelag-Aufschlag ein zusätzlicher Kompensationsbedarf, der durch Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen wird (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Kap. 8.1.1.2). Damit sind die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt.

4.8.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Biotops 4212 „Trocken-/Halbtrockenrasen bodensauer“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vor.

Für das Biotop wird hiermit dementsprechend eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt.

4.9 Geschütztes Biotop 4222 „Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig trocken“

4.9.1 Konfliktbeschreibung

Das geschützte Biotop 4222 „Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig trocken“ (auch als FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ erfasst) wird durch die Vorhaben an 14 Stellen beeinträchtigt. Dies erfolgt durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen zwischen km 2+300 und km 2+400, zwischen km 2+800 und km 2+900, von km 30+600 bis km 30+700, von km 31+400 bis km 31+500, bei km 32+900, von km 35+000 bis km 35+200, bei km 36+400, bei km 37+800, zwischen km 49+500 und km 49+600, bei km 54+800, bei km 55+400, zwischen km 55+400 und km 55+500, von km 61+100 bis km 61+200 sowie bei km 67+100 auf einer Gesamtfläche von 25.957 m². Die Flächeninanspruchnahme beträgt im Arbeitsstreifen 13.772 m², im Schutzstreifen 10.495 m² und im Bereich der Zuwegung 1.690 m².

Eine Darstellung des geschützten Biotops erfolgt in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 (Blatt 2, 17, 18, 19, 20, 29, 32 und 33).

4.9.2 Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot in § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen in die dort genannten oder weiteren landesrechtlich geschützten Biotope ausgeglichen werden können.

Im Rahmen von Wiederherstellungsmaßnahmen (V 22 „Maßnahmenkomplex - Wiederherstellung von Biotoptypen auf Bauflächen“; siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) kann das Biotop vollständig wiederhergestellt und die Eingriffe damit ausgeglichen werden. Durch die Berücksichtigung der Regenerationszeit entsteht durch den sogenannten Timelag-Aufschlag ein zusätzlicher Kompensationsbedarf, der durch Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen wird (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Kap. 8.1.1.2). Damit sind die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt.

4.9.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Biotops 4222 „Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig trocken“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vor.

Für das Biotop wird hiermit dementsprechend eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt.

4.10 Geschütztes Biotop 4223 „Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig feucht“

4.10.1 Konfliktbeschreibung

Das geschützte Biotop 4223 „Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig feucht“ (auch als FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ erfasst) wird durch die Vorhaben an drei Stellen beeinträchtigt.

Dies erfolgt durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen bei km 31+500, bei km 49+100 sowie bei km 73+000 auf einer Gesamtfläche von 594 m². Die Flächeninanspruchnahme beträgt im Arbeitsstreifen 454 m², im Schutzstreifen 94 m² und im Bereich der Zuwegung 46 m².

Eine Darstellung des geschützten Biotops erfolgt in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 (Blatt 17).

4.10.2 Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot in § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen in die dort genannten oder weiteren landesrechtlich geschützten Biotope ausgeglichen werden können.

Im Rahmen von Wiederherstellungsmaßnahmen (V 22 „Maßnahmenkomplex - Wiederherstellung von Biototypen auf Bauflächen“; siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) kann das Biotop vollständig wiederhergestellt und die Eingriffe damit ausgeglichen werden. Durch die Berücksichtigung der Regenerationszeit entsteht durch den sogenannten Timelag-Aufschlag ein zusätzlicher Kompensationsbedarf, der durch Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen wird (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Kap. 8.1.1.2). Damit sind die Ausnahmeveraussetzungen erfüllt.

4.10.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Biotops 4223 „Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig feucht“ liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vor.

Für das Biotop wird hiermit dementsprechend eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt.

4.11 Geschütztes Biotop 4230 „Feucht-/Nassgrünland, eutroph“

4.11.1 Konfliktbeschreibung

Das geschützte Biotop 4230 „Feucht-/Nassgrünland, eutroph“ wird durch die Vorhaben an zwei Stellen beeinträchtigt. Dies erfolgt durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen bei km 1+500 und von km 51+750 bis km 51+900 auf einer Gesamtfläche von 591 m². Die Flächeninanspruchnahme beträgt im Arbeitsstreifen 18 m² und im Schutzstreifen 573 m².

Eine Darstellung des geschützten Biotops erfolgt in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 (Blatt 1).

4.11.2 Darlegung der Ausnahmeveraussetzungen

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot in § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen in die dort genannten oder weiteren landesrechtlich geschützten Biotope ausgeglichen werden können.

Im Rahmen von Wiederherstellungsmaßnahmen (V 22 „Maßnahmenkomplex - Wiederherstellung von Biotoptypen auf Bauflächen“; siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) kann das Biotop vollständig wiederhergestellt und die Eingriffe damit ausgeglichen werden. Durch die Berücksichtigung der Regenerationszeit entsteht durch den sogenannten Timelag-Aufschlag ein zusätzlicher Kompensationsbedarf, der durch Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen wird (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Kap. 8.1.1.2). Damit sind die Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt.

4.11.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Biotops 4230 „Feucht-/Nassgrünland, eutroph“ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vor.

Für das Biotop wird hiermit dementsprechend eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt.

4.12 Geschütztes Biotop 4710-07 „Staudenflur/Brache/Ruderalflur frischer Standorte, Hohlweg“

4.12.1 Konfliktbeschreibung

Das geschützte Biotop 4710-07 „Staudenflur/Brache/Ruderalflur frischer Standorte, Hohlweg“ wird durch die Vorhaben an einer Stelle beeinträchtigt. Dies erfolgt durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen bei km 40+450 auf einer Gesamtfläche von 83 m². Die Flächeninanspruchnahme beträgt im Arbeitsstreifen 53 m² und im Schutzstreifen 30 m².

Eine Darstellung des geschützten Biotops erfolgt in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 (Blatt 21).

4.12.2 Darlegung der Ausnahmenvoraussetzungen

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot in § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen in die dort genannten oder weiteren landesrechtlich geschützten Biotope ausgeglichen werden können.

Im Rahmen von Wiederherstellungsmaßnahmen (V 22 „Maßnahmenkomplex - Wiederherstellung von Biotoptypen auf Bauflächen“; siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) kann das Biotop vollständig wiederhergestellt und die Eingriffe damit ausgeglichen werden. Durch die Berücksichtigung der Regenerationszeit entsteht durch den sogenannten Timelag-Aufschlag ein zusätzlicher Kompensationsbedarf, der durch Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen wird (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Kap. 8.1.1.2). Damit sind die Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt.

4.12.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Biotops 4710-07 „Staudenflur/Brache/Ruderalflur frischer Standorte, Hohlweg“ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vor.

Für das Biotop wird hiermit dementsprechend eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt.

4.13 Geschütztes Biotop 5610-100 „Reine Heidekrautheide“

4.13.1 Konfliktbeschreibung

Das geschützte Biotop 5610-100 „Reine Heidekrautheide“ (auch als FFH-LRT 4030 „Trockene Heiden“ erfasst) wird durch die Vorhaben an einer Stelle beeinträchtigt. Dies erfolgt durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen zwischen km 27+100 und km 27+200 auf einer Gesamtfläche von 51 m². Die Flächeninanspruchnahme befindet sich ausschließlich im Arbeitsstreifen.

Eine Darstellung des geschützten Biotops erfolgt in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 (Blatt 14).

4.13.2 Darlegung der Ausnahmenvoraussetzungen

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot in § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen in die dort genannten oder weiteren landesrechtlich geschützten Biotope ausgeglichen werden können.

Im Rahmen von Wiederherstellungsmaßnahmen (V 22 „Maßnahmenkomplex - Wiederherstellung von Biotoptypen auf Bauflächen“; siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) kann das Biotop vollständig wiederhergestellt und die Eingriffe damit ausgeglichen werden. Durch die Berücksichtigung der Regenerationszeit entsteht durch den sogenannten Timelag-Aufschlag ein zusätzlicher Kompensationsbedarf, der durch Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen wird (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Kap. 8.1.1.2). Damit sind die Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt.

4.13.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Biotops 5610-100 „Reine Heidekrautheide“ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vor.

Für das Biotop wird hiermit dementsprechend eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt.

4.14 Geschütztes Biotop 5610-200 „Besenginsterheide“

4.14.1 Konfliktbeschreibung

Das geschützte Biotop 5610-200 „Besenginsterheide“ wird durch die Vorhaben an einer Stelle beeinträchtigt. Dies erfolgt durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen bei km 9+800 auf einer Gesamtfläche von 82 m². Die Flächeninanspruchnahme beträgt im Arbeitsstreifen 78 m² und im Schutzstreifen 4 m².

Eine Darstellung des geschützten Biotops erfolgt in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 (Blatt 5).

4.14.2 Darlegung der Ausnahmenvoraussetzungen

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot in § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen in die dort genannten oder weiteren landesrechtlich geschützten Biotope ausgeglichen werden können.

Im Rahmen von Wiederherstellungsmaßnahmen (V 22 „Maßnahmenkomplex - Wiederherstellung von Biotoptypen auf Bauflächen“; siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) kann das Biotop vollständig wiederhergestellt und die Eingriffe damit ausgeglichen werden. Durch die Berücksichtigung der Regenerationszeit entsteht durch den sogenannten Timelag-Aufschlag ein zusätzlicher Kompensationsbedarf, der durch Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen wird (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Kap. 8.1.1.2). Damit sind die Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt.

4.14.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Biotops 5610-200 „Besenginsterheide“ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vor.

Für das Biotop wird hiermit dementsprechend eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt.

4.15 Geschütztes Biotop 5610-300 „Sonstige Zwergstrauchheide“

4.15.1 Konfliktbeschreibung

Das geschützte Biotop 5610-300 „Sonstige Zwergstrauchheide“ wird durch die Vorhaben an einer Stelle beeinträchtigt. Dies erfolgt durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen bei km 54+800 auf einer Gesamtfläche von 180 m². Die Flächeninanspruchnahme befindet sich ausschließlich im Bereich von Zuwegungen.

Eine Darstellung des geschützten Biotops erfolgt in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 (Blatt 30).

4.15.2 Darlegung der Ausnahmenvoraussetzungen

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot in § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen in die dort genannten oder weiteren landesrechtlich geschützten Biotope ausgeglichen werden können.

Im Rahmen von Wiederherstellungsmaßnahmen (V 22 „Maßnahmenkomplex - Wiederherstellung von Biotoptypen auf Bauflächen“; siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) kann das Biotop vollständig wiederhergestellt und die Eingriffe damit ausgeglichen werden. Durch die Berücksichtigung der Regenerationszeit entsteht durch den sogenannten Timelag-Aufschlag ein zusätzlicher Kompensationsbedarf, der durch Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen wird (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Kap. 8.1.1.2). Damit sind die Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt.

4.15.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Biotops 5610-300 „Sonstige Zwergstrauchheide“ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vor.

Für das Biotop wird hiermit dementsprechend eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt.

4.16 Geschütztes Biotop 6120-300-07 „Feldhecke, überwiegend Bäume, gemischter Bestand, Hohlweg“

4.16.1 Konfliktbeschreibung

Das geschützte Biotop 6120-300-07 „Feldhecke, überwiegend Bäume, gemischter Bestand, Hohlweg“ wird durch die Vorhaben an einer Stelle beeinträchtigt. Dies erfolgt durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen bei km 40+450 auf einer Gesamtfläche von 27 m². Die Flächeninanspruchnahme beträgt im Arbeitsstreifen 23 m² und im Schutzstreifen 4 m².

Eine Darstellung des geschützten Biotops erfolgt in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 (Blatt 21).

4.16.2 Darlegung der Ausnahmenvoraussetzungen

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot in § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen in die dort genannten oder weiteren landesrechtlich geschützten Biotope ausgeglichen werden können.

Im Rahmen von Wiederherstellungsmaßnahmen (V 22 „Maßnahmenkomplex - Wiederherstellung von Biotoptypen auf Bauflächen“; siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) kann das Biotop vollständig wiederhergestellt und die Eingriffe damit ausgeglichen werden. Durch die Berücksichtigung der Regenerationszeit entsteht durch den sogenannten Timelag-Aufschlag ein zusätzlicher Kompensationsbedarf, der durch Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen wird (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Kap. 8.1.1.2). Damit sind die Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt.

4.16.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Biotops 6120-300-07 „Feldhecke, überwiegend Bäume, gemischter Bestand, Hohlweg“ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vor.

Für das Biotop wird hiermit dementsprechend eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt.

4.17 Geschütztes Biotop 6510-222 „Streuobstbestand auf Grünland, Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig trocken“

4.17.1 Konfliktbeschreibung

Das geschützte Biotop 6510-222 „Streuobstbestand auf Grünland, Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig trocken“ wird durch die Vorhaben an einer Stelle beeinträchtigt. Dies erfolgt durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen zwischen km 36+100 und km 36+200 auf einer Gesamtfläche von 507 m². Die Flächeninanspruchnahme beträgt im Arbeitsstreifen 309 m², im Schutzstreifen 178 m² und 20 m² im Bereich von Zuwegungen.

Eine Darstellung des geschützten Biotops erfolgt in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 (Blatt 19).

4.17.2 Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot in § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen in die dort genannten oder weiteren landesrechtlich geschützten Biotope ausgeglichen werden können.

Im Rahmen von Wiederherstellungsmaßnahmen (V 22 „Maßnahmenkomplex - Wiederherstellung von Biotoptypen auf Bauflächen“; siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) kann das Biotop vollständig wiederhergestellt und die Eingriffe damit ausgeglichen werden. Durch die Berücksichtigung der Regenerationszeit entsteht durch den sogenannten Timelag-Aufschlag ein zusätzlicher Kompensationsbedarf, der durch Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen wird (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Kap. 8.1.1.2). Damit sind die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt.

4.17.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Biotops 6510-222 „Streuobstbestand auf Grünland, Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig trocken“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vor.

Für das Biotop wird hiermit dementsprechend eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt.

4.18 Geschütztes Biotop 6510-260 „Streuobstbestand auf Grünland, Stark verändertes Weideland“

4.18.1 Konfliktbeschreibung

Das geschützte Biotop 6510-260 „Streuobstbestand auf Grünland, stark verändertes Weideland“ wird durch die Vorhaben an einer Stelle beeinträchtigt. Dies erfolgt durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen bei km 40+100 auf einer Gesamtfläche von 1.163 m². Die Flächeninanspruchnahme beträgt im Arbeitsstreifen 683 m² und im Schutzstreifen 480 m².

Eine Darstellung des geschützten Biotops erfolgt in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 (Blatt 21).

4.18.2 Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot in § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen in die dort genannten oder weiteren landesrechtlich geschützten Biotope ausgeglichen werden können.

Im Rahmen von Wiederherstellungsmaßnahmen (V 22 „Maßnahmenkomplex - Wiederherstellung von Biotoptypen auf Bauflächen“; siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) kann das Biotop vollständig wiederhergestellt und die Eingriffe damit ausgeglichen werden. Durch die Berücksichtigung der Regenerationszeit entsteht durch den sogenannten Timelag-Aufschlag ein zusätzlicher Kompensationsbedarf, der durch Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen wird (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Kap. 8.1.1.2). Damit sind die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt.

4.18.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Biotops 6510-260 „Streuobstbestand auf Grünland, Stark verändertes Weideland“ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vor.

Für das Biotop wird hiermit dementsprechend eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt.

4.19 Geschütztes Biotop 6540-710 „Streuobstbestand auf Staudenflur / Brache / Ruderalflur frischer Standorte“

4.19.1 Konfliktbeschreibung

Das geschützte Biotop 6540-710 „Streuobstbestand auf Staudenflur / Brache / Ruderalflur frischer Standorte“ wird durch die Vorhaben an drei Stellen beeinträchtigt. Dies erfolgt durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen bei km 3+700, km 28+300 und km 65+000 auf einer Gesamtfläche von 1.593 m². Die Flächeninanspruchnahme beträgt im Arbeitsstreifen 282 m², im Schutzstreifen 20 m² und 1.291 m² im Bereich von Zuwegungen.

Eine Darstellung des geschützten Biotops erfolgt in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 (Blatt 2, 15 und 35).

4.19.2 Darlegung der Ausnahmenvoraussetzungen

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot in § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen in die dort genannten oder weiteren landesrechtlich geschützten Biotope ausgeglichen werden können.

Im Rahmen von Wiederherstellungsmaßnahmen (V 22 „Maßnahmenkomplex - Wiederherstellung von Biotoptypen auf Bauflächen“; siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) kann das Biotop vollständig wiederhergestellt und die Eingriffe damit ausgeglichen werden. Durch die Berücksichtigung der Regenerationszeit entsteht durch den sogenannten Timelag-Aufschlag ein zusätzlicher Kompensationsbedarf, der durch Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen wird (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Kap. 8.1.1.2). Damit sind die Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt.

4.19.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Biotops 6540-710 „Streuobstbestand auf Staudenflur / Brache / Ruderalflur frischer Standorte“ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vor.

Für das Biotop wird hiermit dementsprechend eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt.

~~4.20 Geschütztes Biotop 7501-102 „Buchen(misch)wald auf eutrophen, trockenwarmen Standorten im kollinen bis submontanen Bereich (Trockenwald)“~~

~~4.20.1 Konfliktbeschreibung~~

~~Das geschützte Biotop 7501-102 „Buchen(misch)wald auf eutrophen, trockenwarmen Standorten im kollinen bis submontanen Bereich (Trockenwald)“ (auch als FFH-LRT~~

~~9150 „Orchideen-Kalk-Buchenwälder“ erfasst) wird durch die Vorhaben an einer Stelle beeinträchtigt. Dies erfolgt durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen bei km 67+700 auf einer Gesamtfläche von 15 m². Die Flächeninanspruchnahme befindet sich ausschließlich im Arbeitsstreifen.~~

~~Eine Darstellung des geschützten Biotops erfolgt in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 (Blatt 36).~~

4.20.2 Darlegung der Ausnahmenvoraussetzungen

~~Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot in § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen in die dort genannten oder weiteren landesrechtlich geschützten Biotope ausgeglichen werden können.~~

~~Im Rahmen von Wiederherstellungsmaßnahmen (V 22 „Maßnahmenkomplex – Wiederherstellung von Biotoptypen auf Bauflächen“; siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) kann das Biotop vollständig wiederhergestellt und die Eingriffe damit ausgeglichen werden. Durch die Berücksichtigung der Regenerationszeit entsteht durch den sogenannten Timelag-Aufschlag ein zusätzlicher Kompensationsbedarf, der durch Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen wird (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Kap. 8.1.1.2). Damit sind die Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt.~~

4.20.3 Fazit

~~Für die temporäre Inanspruchnahme des Biotops 7501-102 „Buchen(misch)wald auf eutrophen trockenwarmen Standorten im kollinen bis submontanen Bereich (Trockenwald)“ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vor.~~

~~Für das Biotop wird hiermit dementsprechend eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt.~~

4.21 Geschütztes Biotop 9214-07 „Wirtschaftswege, Fuß- und Radwege (unversiegelt), Hohlweg“

4.21.1 Konfliktbeschreibung

~~Das geschützte Biotop 9214-07 „Wirtschaftswege, Fuß- und Radwege (unversiegelt), Hohlweg“ wird durch die Vorhaben an einer Stelle beeinträchtigt. Dies erfolgt durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen bei km 40+450 auf einer Gesamtfläche von 104 m². Die Flächeninanspruchnahme beträgt im Arbeitsstreifen 48 m² und im Schutzstreifen 56 m².~~

~~Eine Darstellung des geschützten Biotops erfolgt in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 (Blatt 21).~~

4.21.2 Darlegung der Ausnahmenvoraussetzungen

~~Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot in § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen in die dort genannten oder weiteren landesrechtlich geschützten Biotope ausgeglichen werden können.~~

~~Im Rahmen von Wiederherstellungsmaßnahmen (V 22 „Maßnahmenkomplex - Wiederherstellung von Biotoptypen auf Bauflächen“; siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) kann das Biotop vollständig wiederhergestellt und die Eingriffe~~

damit ausgeglichen werden. Durch die Berücksichtigung der Regenerationszeit entsteht durch den sogenannten Timelag-Aufschlag ein zusätzlicher Kompensationsbedarf, der durch Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen wird (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Kap. 8.1.1.2). Damit sind die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt.

4.21.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Biotops 9214-07 „Wirtschaftswege, Fuß- und Radwege (unversiegelt), Hohlweg“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG vor.

Für das Biotop wird hiermit dementsprechend eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG beantragt.

4.22 Geschütztes Biotop G212-GU651L „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland / Artenreiche Flachland-Mähwiesen“

4.22.1 Konfliktbeschreibung

Das geschützte Biotop G212-GU651L „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland / Artenreiche Flachland-Mähwiesen“ (auch als FFH-LRT 6150 „Magere Flachland-Mähwiesen“ erfasst) wird durch die Vorhaben an einer Stelle beeinträchtigt. Dies erfolgt durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen zwischen km 74+800 und km 75+000 auf einer Gesamtfläche von 1.718 m². Die Flächeninanspruchnahme beträgt im Arbeitsstreifen 1.362 m² und im Schutzstreifen 356 m².

Eine Darstellung des geschützten Biotops erfolgt in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 (Blatt 40).

4.22.2 Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen

Gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot in § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen in die dort genannten oder weiteren landesrechtlich geschützten Biotope ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurden für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 (Planfeststellungsabschnitt D1) die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht (siehe auch Teil A 01, „Erläuterungsbericht“, Kapitel 1.5).

Im Rahmen von Wiederherstellungsmaßnahmen (V 22 „Maßnahmenkomplex - Wiederherstellung von Biotoptypen auf Bauflächen“; siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) kann das Biotop vollständig wiederhergestellt und die Eingriffe damit ausgeglichen werden. Zusätzlicher Kompensationsbedarf, der durch die Anwendung der BayKompV und der darin festgelegten Beeinträchtigungsfaktoren verbleibt, wird durch die Ersatzmaßnahme E 34 vollständig ausgeglichen (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Kap. 8.1.2). Damit sind die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt.

4.22.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Biotops G212-GU651L „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland / Artenreiche Flachland-Mähwiesen“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG vor.

Für das Biotop wird hiermit dementsprechend eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 beantragt.

4.23 Geschütztes Biotop G214-GU651E „Artenreiches Extensivgrünland / Artenreiche Flachland-Mähwiesen“

4.23.1 Konfliktbeschreibung

Das geschützte Biotop G214-GU651E „Artenreiches Extensivgrünland / Artenreiche Flachland-Mähwiesen“ (auch als FFH-LRT 6150 „Magere Flachland-Mähwiesen“ erfasst) wird durch die Vorhaben an drei Stellen beeinträchtigt. Dies erfolgt durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen zwischen km 74+800 und km 75+000 auf einer Gesamtfläche von 2.516 m². Die Flächeninanspruchnahme beträgt im Arbeitsstreifen 661 m², im Schutzstreifen 1.051 m² und auf der Zuwegung 804 m².

Eine Darstellung des geschützten Biotops erfolgt in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 (Blatt 40).

4.23.2 Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen

Gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot in § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen in die dort genannten oder weiteren landesrechtlich geschützten Biotope ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurden für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 (Planfeststellungsabschnitt D1) die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht (siehe auch Teil A 01, „Erläuterungsbericht“, Kapitel 1.5).

Im Rahmen von Wiederherstellungsmaßnahmen (V 22 „Maßnahmenkomplex - Wiederherstellung von Biotoptypen auf Bauflächen“; siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) kann das Biotop vollständig wiederhergestellt und die Eingriffe damit ausgeglichen werden. Zusätzlicher Kompensationsbedarf, der durch die Anwendung der BayKompV und der darin festgelegten Beeinträchtigungsfaktoren verbleibt, wird durch die Ersatzmaßnahme E 34 vollständig ausgeglichen (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Kap. 8.1.2). Damit sind die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt.

4.23.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Biotops G214-GU651E „Artenreiches Extensivgrünland / Artenreiche Flachland-Mähwiesen“ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG vor.

Für das Biotop wird hiermit dementsprechend eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 beantragt.

4.24 Geschütztes Biotop K131-GT6210 „Artenreiche Säume und Staudenfluren trocken-warmer Standorte / Magerrasen, basenreich“

4.24.1 Konfliktbeschreibung

Das geschützte Biotop K131-GT6210 „Artenreiche Säume und Staudenfluren trocken-warmer Standorte / Magerrasen, basenreich“ (auch als FFH-LRT 6210 „Kalk-Magerrasen“ erfasst) wird durch die Vorhaben an zwei Stellen beeinträchtigt. Dies erfolgt durch eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen zwischen km 74+800 und km 75+000 auf einer Gesamtfläche von 963 m². Die Flächeninanspruchnahme beträgt im Arbeitsstreifen 279 m², im Schutzstreifen 302 m² und auf der Zuwegung 382 m².

Eine Darstellung des geschützten Biotops erfolgt in Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Anlage 01 (Blatt 40).

4.24.2 Darlegung der Ausnahmenvoraussetzungen

Gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot in § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen in die dort genannten oder weiteren landesrechtlich geschützten Biotope ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sowie der Ausweisung als Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) wurden für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 (Planfeststellungsabschnitt D1) die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass an der Realisierung von SuedLink ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht (siehe auch Teil A 01, „Erläuterungsbericht“, Kapitel 1.5).

Im Rahmen von Wiederherstellungsmaßnahmen (V 22 „Maßnahmenkomplex - Wiederherstellung von Biotoptypen auf Bauflächen“; siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“) kann das Biotop vollständig wiederhergestellt und die Eingriffe damit ausgeglichen werden. Zusätzlicher Kompensationsbedarf, der durch die Anwendung der BayKompV und der darin festgelegten Beeinträchtigungsfaktoren verbleibt, wird durch die Ersatzmaßnahme E 34 vollständig ausgeglichen (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Kap. 8.1.2). Damit sind die Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt.

4.24.3 Fazit

Für die temporäre Inanspruchnahme des Biotops K131-GT6210 „Artenreiche Säume und Staudenfluren trocken-warmer Standorte / Magerrasen, basenreich“ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gem. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG vor.

Für das Biotop wird hiermit dementsprechend eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 beantragt.

4.25 Zusammenfassung

Nachfolgende Tabelle zeigt eine Zusammenfassung der erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen für die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope.

Alle geschützten Biotope werden vollflächig vor Ort wiederhergestellt (V 22 „Maßnahmenkomplex - Wiederherstellung von Biotoptypen auf Bauflächen“; siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“). Zusätzlich wird im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (V 1) darauf geachtet, den (ggf. kleinräumigen und aufgrund der vorliegenden Biotoptypenkartierung rechnerischen) Eingriff in geschützte Biotope möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren. Aufgrund der langen Regenerationszeit entsteht durch den sogenannten Timelag-Aufschlag ein zusätzlicher Kompensationsbedarf, der durch Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen wird (siehe Teil I „Landschaftspflegerischer Begleitplan“, Kapitel 6.2.1.1 und Kap. 8.1.1.1).

Für alle in Tabelle 1 aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope wird hiermit eine Ausnahme i. S. v. § 30 Abs. 3 BNatSchG (für die Biotope in Thüringen) bzw. eine Ausnahme i. S. v. Art. 23 Abs. 3 (für die Biotope in Bayern) beantragt.

Tabelle 1: Zusammenfassung der erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen für die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope

Biotoptyp	Unvermeidbarer Eingriff erfolgt durch	Fläche/ Länge/ Anzahl	Kompensationsbedarf	Ausgleich	Ausnahme/ Befreiung
Thüringen					
2214-201	Temporäre Inanspruchnahme für Arbeitsflächen (Arbeitsstreifen und Schutzstreifen)	82 m ²	-	siehe Teil I, Kapitel 8.1.1.1	Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG
2214-310	Temporäre Inanspruchnahme für Arbeitsflächen (Zuwegungen)	65 m ²	-	siehe Teil I, Kapitel 8.1.1.1	Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG
3213	Temporäre Inanspruchnahme für Arbeitsflächen (Arbeitsstreifen)	41 m ²	-	siehe Teil I, Kapitel 8.1.1.1	Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG
3220	Temporäre Inanspruchnahme für Arbeitsflächen (Arbeitsstreifen und Schutzstreifen)	1.130 m²	-	siehe Teil I, Kapitel 8.1.1.1	Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG
3230	Temporäre Inanspruchnahme für Arbeitsflächen (Arbeitsstreifen und Schutzstreifen)	439 m ²	-	siehe Teil I, Kapitel 8.1.1.1	Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG

Biotop- typ	Unvermeidbarer Eingriff erfolgt durch	Fläche/ Länge/ Anzahl	Kompensations- bedarf	Ausgleich	Aus- nahme/ Befreiung
4211	Temporäre Inanspruchnahme für Arbeitsflächen (Arbeitsstreifen und Schutzstreifen)	3.212 m ²	-	siehe Teil I, Kapitel 8.1.1.1	Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG
4212	Temporäre Inanspruchnahme für Arbeitsflächen (Arbeitsstreifen und Schutzstreifen)	2.932 m ²	-	siehe Teil I, Kapitel 8.1.1.1	Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG
4222	Temporäre Inanspruchnahme für Arbeitsflächen (Arbeitsstreifen, Schutzstreifen und Zuwegungen)	25.957 m ²	-	siehe Teil I, Kapitel 8.1.1.1	Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG
4223	Temporäre Inanspruchnahme für Arbeitsflächen (Arbeitsstreifen und Schutzstreifen)	594 m ²	-	siehe Teil I, Kapitel 8.1.1.1	Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG
4230	Temporäre Inanspruchnahme für Arbeitsflächen (Arbeitsstreifen)	591 m ²	-	siehe Teil I, Kapitel 8.1.1.1	Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG
4710-07	Temporäre Inanspruchnahme für Arbeitsflächen (Arbeitsstreifen)	83 m ²	-	siehe Teil I, Kapitel 8.1.1.1	Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG
5610-100	Temporäre Inanspruchnahme für Arbeitsflächen (Arbeitsstreifen)	51 m ²	-	siehe Teil I, Kapitel 8.1.1.1	Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG
5610-200	Temporäre Inanspruchnahme für Arbeitsflächen (Arbeitsstreifen und Schutzstreifen)	82 m ²	-	siehe Teil I, Kapitel 8.1.1.1	Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG
5610-300	Temporäre Inanspruchnahme für Arbeitsflächen (Zuwegungen)	180 m ²	-	siehe Teil I, Kapitel 8.1.1.1	Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG

Biotop- typ	Unvermeidbarer Eingriff erfolgt durch	Fläche/ Länge/ Anzahl	Kompensations- bedarf	Ausgleich	Aus- nahme/ Befreiung
6120-300-07	Temporäre Inanspruchnahme für Arbeitsflächen (Arbeitsstreifen)	27 m ²	-	siehe Teil I, Kapitel 8.1.1.1	Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG
6510-222	Temporäre Inanspruchnahme für Arbeitsflächen (Arbeitsstreifen, Schutzstreifen und Zuwegungen)	507 m ²	-	siehe Teil I, Kapitel 8.1.1.1	Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG
6510-260	Temporäre Inanspruchnahme für Arbeitsflächen (Arbeitsstreifen und Schutzstreifen)	1.163 m ²	-	siehe Teil I, Kapitel 8.1.1.1	Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG
6540-710	Temporäre Inanspruchnahme für Arbeitsflächen (Arbeitsstreifen und Schutzstreifen)	1.593 m ²	-	siehe Teil I, Kapitel 8.1.1.1	Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG
7501-102	Temporäre Inanspruchnahme für Arbeitsflächen (Arbeitsstreifen)	15 m ²	-	siehe Teil I, Kapitel 8.1.1.1	Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG
9214-07	Temporäre Inanspruchnahme für Arbeitsflächen (Arbeitsstreifen)	104 m ²	-	siehe Teil I, Kapitel 8.1.1.1	Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG
Bayern					
G212-GU651L	Temporäre Inanspruchnahme für Arbeitsflächen (Arbeitsstreifen und Schutzstreifen)	1.718 m ²	-	siehe Teil I, Kapitel 8.1.1.1	Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3
G214-GU651E	Temporäre Inanspruchnahme für Arbeitsflächen (Arbeitsstreifen, Schutzstreifen und Zuwegungen)	2.516 m ²	-	siehe Teil I, Kapitel 8.1.1.1	Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3
K131-GT6210	Temporäre Inanspruchnahme für Arbeitsflächen (Arbeits-	963 m ²	-	siehe Teil I, Kapitel 8.1.1.1	Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG

Biotop- typ	Unvermeidbarer Eingriff erfolgt durch	Fläche/ Länge/ Anzahl	Kompen- sations- bedarf	Ausgleich	Aus- nahme/ Befreiung
	streifen, Schutzstrei- fen und Zuwegun- gen)				i. V. m. Art. 23 Abs. 3

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

BayKompV Bayerische Kompensationsverordnung vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U), die durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist

BayNatSchG Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz) vom 23. Februar 2011

BKompV Bundeskompensationsverordnung vom 14. Mai 2020 (BGBl. I S. 1088)

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

NatSGRhönV Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung "Biosphärenreservat Rhön" vom 12. September 1990 (GBl. DDR 1990, SDr. 1476)

~~ThürBR-VO Rhön Thüringer Biosphärenreservatsverordnung Rhön vom 12. September 1990 (GBl. SDR Nr. 1476) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998.~~

ThürBRVO Rhön Thüringer Verordnung über das Biosphärenreservat Rhön (ThürBRVO Rhön) vom 19. August 2024

ThürGBG Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument "Grünes Band Thüringen" (Thüringer Grünes-Band-Gesetz) vom 11. Dezember 2018

ThürNatG Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz) vom 30. Juli 2019

ThürWaldNatPV TH Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald vom 27. Juni 2001.